



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn
Steven Gott

ausschließlich per E-Mail an:
„s.gott.kd9z2dvm6x@fragdenstaat.de“

Vb1

bearbeitet von:
Benjamin Lau

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1919
Fax +49 30 18 527-1830

benjamin.lau@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 16. März 2021

AZ: Vb1-96-Gott/21

Sehr geehrter Herr Gott,

mit E-Mail vom 3. Februar 2021 bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Verbraucherinformationgesetzes (VIG) sinngemäß um Übersendung von Quellen zu den Begründungen in der Drucksache 19/24725 des Deutschen Bundestages vom 25. November 2020, die belegen, worauf sich die Ablehnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu den Anträgen der jeweiligen Fraktion stützen.

Zunächst eine grundsätzliche Vorbemerkung:

Auch wenn die Internet-Seite „frag-den-staat.de“ den Eindruck erweckt, durch die Nutzung der dort als E-Mail-Formular vorgehaltenen Standardanfragen beziehungsweise den dort zur Verfügung gestellten Textbausteinen für standardisierte Begründungen einer Anfrage an öffentliche Stellen einen Rechtsanspruch mit Fristbindung auf eine konkrete Form der Beantwortung zu erhalten und dies unabhängig vom Inhalt des jeweiligen Anliegens, so ist dies unzutreffend.

Das IFG enthält keinen Anspruch auf die Beantwortung allgemeiner Fragen ohne Aktenbezug sowie die Zusammenstellung und Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in amtliche Informationen hinausgehen. Die Anwendungsbereiche des UIG und VIG sind vorliegend ebenfalls nicht eröffnet.

Dies bedeutet:

Ihre E-Mail erfüllt nicht die Voraussetzungen eines IFG-Antrags, denn mit dem Inhalt Ihrer Frage in Zusammenhang stehende Unterlagen liegen nicht vor. Aus diesem Grund wurde Ihre Anfrage als Bürgereingabe eingestuft und wird – wie alle anderen Bürgereingaben – im Rahmen der personellen Ressourcen beantwortet. Insoweit kann die Beantwortung mitunter auch längere Zeit dauern.

Zu Ihrer Anfrage:

In der von Ihnen angeführten Drucksache 19/24725 des Deutschen Bundestages vom 25. November 2020 geht es entgegen Ihrer Betreffdarstellung nicht um das Bundesteilhabegesetz, sondern ausschließlich um den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (Regelbedarfsermittlungsgesetz - RBEG). Zudem ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach der verfassungsmäßigen Ordnung nicht stimmberechtigt im Rahmen von Abstimmungen des Deutschen Bundestags. Insoweit ist Ihre Feststellung unzutreffend, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die in der Drucksache 19/24725 des Deutschen Bundestages vom 25. November 2020 enthaltenen Anträge von Fraktionen abgelehnt hätte. Zu dem in der vorliegenden Drucksache 19/24725 des Deutschen Bundestages vom 25. November 2020 behandelten Gesetzentwurf der Abgeordneten Jens Beeck, Pascal Kober, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/23938 – wurde das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der 101. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales beim Deutschen Bundestag am 25. November 2020 auch nicht um Stellungnahme gebeten. Vor diesem Hintergrund liegen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – mangels objektiver Grundlage – die von Ihnen erbetenen ablehnungsbegründenden Unterlagen nicht vor.

Im Übrigen verweise ich auf mein Schreiben vom 8. Februar 2021. In diesem hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Ihnen gegenüber die sachlich gerechtfertigten Gründe für die Gewährung der Regelbedarfsstufe 2 für Leistungsberechtigte in der besonderen Wohnform ausführlich und abschließend erläutert. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bleibt auch angesichts des oben genannten Antrags der Fraktion der FDP bei der Ihnen bekannten Bewertung.

Da das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jeden Tag viele Briefe und E-Mails erreichen, bitte ich Sie um Verständnis, dass ich in dieser Angelegenheit nicht weiter mit Ihnen kommunizieren kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lau

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift oder Signatur.